

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Rentenversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers mit beherrschendem Einfluss“

Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24.11.2005, Az: B 12 RA 1/04 R

Geschäftsführer einer GmbH sind nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich abhängig beschäftigt und damit in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht, wenn der Geschäftsführer als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter beherrschenden Einfluss auf die Willensbildung der GmbH hat, da der Geschäftsführer dann als selbständig tätig gilt.

Auf der Grundlage dieser Ausgangsüberlegungen muss im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (*nicht also der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung*) für die Bestimmung der Versicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers zusätzlich die seit 01.01.1999 geltende Sonderregelung des § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI berücksichtigt werden. Nach dieser Regelung gilt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige (sog. Scheinselbständige). Auf der Grundlage dieser Bestimmung umfasst die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Selbständige und somit auch Gesellschafter-Geschäftsführer mit beherrschendem Einfluss, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig werden und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht selbst zumindest einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Nach der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger wurden dem Gesellschafter-Geschäftsführer dabei die Verhältnisse der GmbH zugerechnet. Entscheidend für die Beurteilung der Versicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers war demnach, ob die GmbH für mehrere oder nur für einen Auftraggeber tätig wird, und ob die GmbH neben dem Geschäftsführer einen weiteren versicherungspflichtigen Arbeitnehmer hat oder nicht.

Mit seinem Urteil vom 24.11.2005 ist das BSG dieser Praxis der Rentenversicherungsträger entgegen getreten und hat entschieden, dass es für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI allein auf die Person des Geschäftsführers ankommt und diesem die Verhältnisse auf der Ebene der GmbH nicht zugerechnet werden

können. Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sei dementsprechend bereits dann gegeben, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer – wie üblich auf der Grundlage eines entsprechenden Dienstvertrages – ausschließlich für die GmbH tätig werde und in seiner Funktion als Geschäftsführer nicht selbst einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige. Ob die GmbH die Aufträge von mehreren Arbeitgebern erhält und wie viele Arbeitnehmer die GmbH beschäftigt sollte nach der Entscheidung des BSG für die Frage der Beurteilung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht maßgeblich sein.

Da die Gestaltung der Rechtsverhältnisse insbesondere vieler sog. Einmann-GmbH's, aber auch sonstiger Familiengesellschaften auf die langjährige Praxis der Rentenversicherungsträger abgestimmt war, musste auf der Grundlage der Entscheidung des BSG zunächst befürchtet werden, dass auf eine Reihe von Gesellschafter-Geschäftsführern Nachforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung ggf. für Zeiträume bis zum 01.01.1999 und damit in beträchtlicher Höhe zukommen.

Entwarnung zeichnet sich diesbezüglich jedoch nunmehr sowohl von Seiten der Deutschen Rentenversicherung als auch seitens des Gesetzgebers ab. Die Deutsche Rentenversicherung geht nach dem derzeitigen Stand davon aus, dass es sich bei der Entscheidung des BSG um eine Einzelfallentscheidung handelt, die nicht auf vergleichbare Fälle übertragen werden kann, da dies „nicht dem Sinn und Zweck der Regelung entspreche“ (Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung v. 04.04.2006, abrufbar unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>). Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Pressemitteilung vom 04.04.2006 (abrufbar unter www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=127770.html) verlautbart, dass die Fortführung der bis-herigen Praxis der Rentenversicherungsträger auch durch kurzfristige klarstellende gesetzliche Regelungen abgesichert werden soll.

Abschließend sei nochmals klargestellt, dass die vorstehenden Darlegungen lediglich für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Geltung beanspruchen und sowohl im Bereich der anderen Zweige der Sozialversicherung (*Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung*) sowie auch im Bereich des Steuerrechts keine Anwendung finden.

(4.155 Zeichen)